

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com



ATLAS-Ausfuhrverfahren

Automatisierte, elektronische und überwachte Ausfuhr

Dank der technischen Entwicklung sowie der Zunahme der Informations- und Kommunikationstechnologie war es für Unternehmen noch nie so einfach, Geschäfte im Ausland zu tätigen und zu expandieren. Die Abwicklung von Geschäften erfolgt im Allgemeinen elektronisch über E-Commerce, E-Business und E-Government. Auch die Zollverwaltung erledigt die Abwicklungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs weitgehend vollständig elektronisch über ATLAS.

Was steckt eigentlich hinter dem Akronym ATLAS und welche Funktionen hat es? ATLAS steht für Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem und gewährleistet die automatisierte und überwachte Zollabfertigung des kommerziellen, grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Dies beinhaltet nicht nur die Abwicklungen in die verschiedenen Zollverfahren, sondern auch den internen Austausch

mit den Benutzern (Beschäftigten der Zollverwaltung) und externen Austausch mit den Teilnehmern und Beteiligten. ATLAS ist analog gesehen eine Art Warenwirtschaftssystem für die Zollbehörde.

Im Jahr 2015 wurden knapp 193 Mio. Zollabwicklungen, davon 125,2 Mio. Ausfuhren abgefertigt. Ohne die elektronische Abwicklung über ATLAS wäre diese Anzahl an Zollabwicklungen nicht mehr produktiv und wirtschaftlich möglich. ATLAS

trägt gewissermaßen einen Anteil an der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß Unionszollkodex (UZK) ist der Austausch von Informationen, wie Zollanmeldungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden, grundsätzlich nur noch mittels der elektronischen Datenverarbeitung – ATLAS – möglich.

Daraus ergibt sich, dass für alle Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden, eine „förmliche“ Standard-Zollanmeldung erforderlich ist.

Für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist diesbezüglich fristgemäß und im Voraus bei der zuständigen Zollstelle (Ausfuhrzollstelle) eine Vorabanmeldung oder Zollanmeldung abzugeben. In der Regel geschieht dies durch die Abgabe einer Ausfuhranmeldung.

Die Teilnahme an ATLAS setzt voraus, dass man über eine gültige EORI-Nummer verfügt und der Nachrichtenaustausch mittels einer zertifizierten Software erfolgt. Alternativ kann die Ausfuhranmeldung online über die Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus) erfolgen. Hierzu benötigt der Teilnehmer dann nur eine gültige EORI-Nummer und Elster-Zertifizierung.

Die Ausnahme bilden mündliche Ausfuhranmeldungen bei der Ausgangszollstelle, sofern die Waren einen Wert von 1.000 Euro und eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreitet.

Wer ist Ausführer?

Bevor eine Ware ins Ausfuhrverfahren überführt werden soll, stellt sich stets die Frage, wer ist Ausführer, und wer ist direkt für die Einhaltung der Vorschriften und Verfahrensabläufe verantwortlich? Diese Fragestellung ist abhängig davon, ob es sich um ein klassisches Geschäft zwischen Verkäufer und Käufer handelt, oder ob mehrere Unternehmen im Rahmen eines „Dreiecksgeschäfts“ oder Reihengeschäfts beteiligt sind.

Der UZK definiert den Ausführer wie folgt: „Ausführer ist die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Ware an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.“

„Auch im Rahmen der vereinfachten Zollanmeldung sind Verzögerungen durch Beschau- oder andere Kontrollmaßnahmen möglich.“

Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen beim Ausfuhrverfahren:

- Wer hat den Vertrag mit dem Empfänger im Drittland faktisch geschlossen?
- Wer bestimmt bzw. hat die Befugnis (Verfügungsgewalt), die Ware ins Drittland zu exportieren?

Die Klärung dieser Fragen ist bei einer Ausfuhr essenziell, da der Ausführer für die Exportkontrolle, die Richtigkeit der Inhalte der Ausfuhranmeldung und die konforme Abwicklung des Ausfuhrverfahrens verantwortlich ist.

Wichtig: Der Ausführer kann nur die administrative Abwicklung, nicht aber die Verantwortung an einen Dritten delegieren.

Verfahrensanweisungen und Merkblätter

Für die ordnungsgemäße Abwicklung des Ausfuhrverfahrens sind unter www.zoll.de folgende Dokumente abrufbar:

- Merkblatt zu Zollanmeldungen
- Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.7 / AES-Release 2.3.3
- Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS
- Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodeierungen
- Teilnehmerinformationen ATLAS-Ausfuhr)

Der für die Ausfuhr verantwortliche Personenkreis sollte über die entsprechenden Kenntnisse der o. g. Merkblätter

und Verfahrensanweisungen verfügen. Sie unterstützen wesentlich, die einzelnen Verfahrensabschnitte zu kennen und diese in die logistischen Abläufe zu integrieren. Speziell das Merkblatt für Zollanmeldungen gibt exakte Aussagen zu den einzelnen anzugebenden Feldinhalten.

Ablauf der Ausfuhrverfahren

Das Ausfuhrverfahren wird für die Überführung von Unionswaren genutzt und beinhaltet ferner die Überwachung und Erledigung des eröffneten Ausfuhrverfahrens bei der Ausgangszollstelle. Selbstverständlich kann auch für Ausfuhrsendungen mit einem Warenwert von bis zu 1.000 Euro anstelle der mündlichen Anmeldung die elektronische Anmeldung erfolgen.



Die Ausfuhrzollstelle erhält während der laufenden Abfertigung die notwendigen Risikobewertungen und trifft die erforderlichen Maßnahmen, z. B. eine Zollbeschau.



Erfolgt die Ausfuhr in zwei oder mehreren Teilpartien, ist für jede einzelne Partie eine Ausfuhranmeldung abzugeben.

Erfolgt die Ausfuhr in zwei oder mehreren Teilpartien, ist für jede einzelne Partie eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Als Grundvoraussetzung ist die Ansässigkeit des Anmelders oder Vertreters zu beachten. Eine Ausfuhranmeldung für ein außerhalb des Zollgebiets der Union ansässiges Unternehmen kann grundsätzlich nur im Rahmen der indirekten Vertretung abgewickelt werden.

Überführung

Ausfuhranmeldungen sind, wie bereits erwähnt, elektronisch anzumelden. Der Anmelder (Ausführer oder Zollvertreter) übermittelt vor der Gestellung der Waren die Ausfuhranmeldung unter Angabe aller relevanten Daten an die zuständige Ausfuhrzollstelle. Sind die übermittelten Angaben plausibel, nimmt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung an und bestätigt die Entgegennahme. Der Ausfuhranmeldung wird nun eine eindeutige Movement Reference Number (MRN) zugeordnet.

Die Überführung ins Ausfuhrverfahren kann wie folgt durchgeführt werden:

- Anmeldung im Normalverfahren mit Gestellung am Arbeitsplatz

- Anmeldung im Normalverfahren mit Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes*
- Vereinfachte Verfahren (Zugelassener Ausführer)

*Die Ausfuhrzollstelle entscheidet über die Annahme des Antrags auf Gestellung am beantragten Ort oder lehnt diesen ab. Bei Ablehnung kann die Ausfuhranmeldung erst angenommen werden, wenn die Ware am Arbeitsplatz gestellt wird.

Um gezielte Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten, laufen im Hintergrund durch die zuständigen Arbeitsbereiche der Zollbehörden Risikoanalysen, die das Risikopotenzial der Waren und der Teilnehmer (Unternehmen) prüfen. Die abfertigende Ausfuhrzollstelle erhält während der laufenden Abfertigung über Schnittstellen die notwendigen Risikobewertungen und trifft die erforderlichen Maßnahmen wie z. B. eine Zollbeschau oder die Anforderung zusätzlicher Unterlagen.

Achtung: Erfolgt im Rahmen einer Zollbeschau ein Packstückverschluss durch das Anbringen einer Zollschnur mit Zollsiegel, ist immer darauf zu achten, dass dieser während des Transports bis zur Ausgangszollstelle nicht beschädigt wird.

Beim Eintreten einer Beschädigung des Zollverschlusses ist dies sofort der zuständigen Zollstelle mitzuteilen, und die notwendigen Maßnahmen sind einzuhalten.

Nach den Vorschriften im Merkblatt zum Einheitspapier sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung genehmigungsrechtlich relevante Codierungen anzugeben. Diese umfassen sowohl genehmigungsfreie als auch genehmigungspflichtige Waren. Welche Codierungen anzugeben sind, ist abhängig von der Zolltarifnummer.

Die relevanten Codierungen sind im EZT unter den Ausfuhrmaßnahmen unter Bedingungen und Fußnoten explizit aufgeführt. Die Angabe der notwendigen Codierungen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Bewertung eventueller Risiken.

Achtung: Das Anzeigen von Codierungsschlüsseln ist eine rechtsverbindliche Erklärung, für deren Richtigkeit der Ausführer die Verantwortung trägt. Die Angabe der Codierungen kann also nur nach erfolgter Exportkontrolle stattfinden.

Fehlen in der Ausfuhranmeldung erforderliche Daten, Verfahrens- oder Codierungsschlüssel usw., kann die Ausfuhrzollstelle die Annahme zurückstellen oder ablehnen. Bei der Zurückstellung kann der Anmelder die fehlenden Daten ergänzen oder ändern und die Ausfuhranmeldung erneut übermitteln. Lehnt die Zollstelle die Annahme ab, muss eine komplett neue Anmeldung eröffnet werden.

Änderungen in der Ausfuhranmeldung sind noch bis zur Überlassung möglich, diese können formlos unter Angabe einer Begründung vom Anmelder beantragt werden. Gleichfalls kann der Anmelder die Ausfuhranmeldung formlos für ungültig erklären lassen.

Ist die Ware bereits zur Ausfuhr überlassen und hat diese das Zollgebiet der Union noch nicht verlassen, kann die Ausfuhranmeldung nur noch formell, i. d. R. durch Übermittlung eines elektronischen Antrags storniert werden. Die zuständige Zollstelle entscheidet über den Antrag und übermittelt die Ungültigkeitserklärung.

Hinweis: Ist ein Antrag auf Stornierung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung gestellt, darf ein neues Ausfuhrverfahren erst dann eröffnet werden, wenn die Ungültigkeitserklärung vorliegt. Zwei parallel laufende Zollanmeldungen sind nicht zugelassen.

Um Verzögerungen durch eine Nichtannahme oder Stornierung bei der Überführung von Waren ins Ausfuhrverfahren zu vermeiden, sollten die Angaben diesbezüglich stets die tatsächliche Sachlage des Exportvorhabens (Verkauf, kostenlose Lieferung oder Beistellung usw.) widerspiegeln. Durch die richtige Angabe von Codierungs- und Verfahrensschlüssel, Warenbeschreibungen, Wertangaben usw. lassen sich Verzögerungen durchaus vermeiden.

Überlassung

Ergibt die Prüfung der angenommenen Ausfuhranmeldung keinen Anlass zur Beanstandung, überlässt die Ausfuhrzollstelle die Ware ins Ausfuhrverfahren und übermittelt dem

Anmelder das Ausfuhrbegleitdokument nach der eingestellten bzw. beantragten Wartezeit oder übergibt es dem Anmelder bei der Gestellung am Amtspatz vor Ort.

Bei Inhabern einer Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung (Zugelassener Ausführer) erfolgen die Überlassung und das Übermitteln des Ausfuhrbegleitdokuments nach Plausibilitätsprüfung automatisiert ohne Wartezeit innerhalb der bewilligten Verlade- und Verpackungszeiten.

Achtung: Auch im Rahmen der vereinfachten Zollanmeldung sind Verzögerungen durch Beschau- oder andere Kontrollmaßnahmen möglich.

Überwachung

Mit der Überlassung bzw. Übermittlung oder Aushändigung des Ausfuhrbegleitdokuments unterliegen die Waren bis zur ordnungsgemäßen Gestellung bei der Ausgangszollstelle und dem körperlichen

Ausgang der zollamtlichen Überwachung. Im Rahmen der zollamtlichen Überwachung können die Zollbehörden notwendige Maßnahmen wie z. B. Zollkontrollen treffen, die die Einhaltung der Vorschriften und Verfahrensabläufe gewährleisten.

Achtung: Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Verfahrensabläufe und den Inhalt der Ausfuhranmeldung ist immer der Ausführer verantwortlich.

Der Teilnehmer, i. d. R. ein Dienstleistungsunternehmen, muss die Ankunft der Ware an der Ausgangszollstelle unverzüglich und während der Öffnungszeiten mittels einer Gestellungsanzeige unter Angabe der MRN-Nummer elektronisch mitteilen. Die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments oder weiterer Frachtdokumente sind nicht erforderlich.

Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, muss der Teilnehmer den genauen Lagerort und die tatsächliche Menge der Pack-

DAS SGS TRANSITNET FÜR NCTS-VERSANDVERFAHREN ONLINE. SICHER. RECHTSKONFORM.

Die SGS-Gruppe ist das weltweit führende Prüf- und Zertifizierungsunternehmen. Unsere Kernkompetenzen liegen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Das TransitNet ist die beste Lösung für Ihre NCTS Versandverfahren:

- **EINFACH:** Eröffnen Sie Versandverfahren in 17 Ländern über ein webbasiertes System.
- **ABGESICHERT:** Sichern Sie die Versandverfahren durch Bürgschaften der SGS ab.
- **AKTUELL:** Sie haben jederzeit online Zugriff auf Ihre Versandverfahren.
- **TRANSPARENT:** 100%ige Kostenkontrolle. Pay per click. Keine Fixkosten.

**SETZEN SIE AUF UMFASSENDE KOMPETENZ BEI DER LOGISTIK.
SETZEN SIE AUF DIE SGS.**

Ihr Ansprechpartner:
SGS Germany GmbH
t +49 40 30101 - 213
transitnet.germany@sgs.com
www.sgsgroup.de/transitnet

**DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE
UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN,
TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN.**






WISSEN,
DAS ANKOMMT.



Zoll.Export

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter.

Kundenservice

☎ Telefon: 08233/381-123

✉ E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5687>